Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/827

(ÜBERSETZUNG)

VERSAMMLUNG DER WESTEUROPÄISCHEN UNION

43, Av. du Président Wilson, Paris (16e), Carnot 08-00, Uneurop-Paris

Der Präsident

Carlo Schmid

27. Juni 1966

An den
Präsidenten des Deutschen Bundestages
Herrn D. Dr. Eugen Gerstenmaier
Bonn

Sehr geehrter Herr Dr. Gerstenmaier,

Ich beehre mich, Ihnen in der Anlage die Empfehlung 136 zu übersenden, die von der Versammlung am 15. Juni 1966 angenommen wurde. Die Versamlung ist der Meinung, daß sie vom Rat der WEU konsultiert werden sollte, bevor der Nordatlantikrat endgültig Entscheidungen über die Reorganisation der NATO trifft, die unmittelbare Auswirkungen auf die Anwendung des geänderten Brüsseler Vertrags von 1954 und insbesondere auf die Schlagkraft haben können, mit der die Mitgliedsländer der WEU in Krisenzeiten ihren in Artikel V dieses Vertrages enthaltenen Verpflichtungen zu gegenseitiger automatischer Verteidigung nachkommen könnten.

Ich würde es dankbar begrüßen, wenn Ihr Parlament oder seine zuständigen Ausschüsse Schritte unternehmen würden, um diese Frage mit Ihrer Regierung zu erörtern, was für die Unterstützung der Initiative der Versammlung auf Regierungsebene äußerst wertvoll wäre.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Carlo Schmid

Druck: Buchdruckerei Peter Meier, 5201 Buisdorf/Siegburg
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

(ÜBERSETZUNG)

Empfehlung 136

über die der Versammlung bei jeder Revision des Nordatlantikvertrages zukommende Rolle

Die Versammlung

Ist der Meinung, daß der geänderte Brüsseler Vertrag der NATO die Aufgabe zugeteilt hat, die für die Verteidigung des geographischen Raumes der Mitgliedsländer der WEU notwendige militärische Struktur zur Verfügung zu stellen,

Ist sich bewußt, daß jede Änderung dieser Struktur eine unmittelbare und sofortige Auswirkung auf die Anwendung der Pariser Verträge und ganz besonders des Art. V des geänderten Brüsseler Vertrages hat;

Ist ferner der Meinung, daß sie entsprechend den Bestimmungen des Art. IX des geänderten Brüsseler Vertrages die einzige internationale parlamentarische Versammlung ist, die auf dem Gebiete der westlichen Verteidigung zuständig ist und deshalb in allen Fällen gehört werden müßte, in denen das westeuropäische Verteidigungssystem eine Änderung erfährt,

Empfiehlt dem Rat,

Die Versammlung, gegebenenfalls über die zuständigen Ausschüsse, zu konsultieren, bevor der Nordatlantikrat endgültige Entscheidungen trifft, die Rückwirkungen auf die Anwendung des Brüsseler Vertrages haben könnten und sie mittels eines Zusatzberichtes zum Jahresbericht, der im zweiten Teil der Sitzungsperiode vorgelegt wird, über den Fortgang der im Rahmen der NATO angelaufenen Verhandlungen zu informieren.